

II— 2474 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen

Pr.Zl. 5.906/3 -I/2-1969

1126 / A.B.

ZU 1168 / J.

Prils, am 11. April 1969

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fiedler und Genossen: "Beschlagnahme von Fernsehgeräten durch die Post" (Nr.1168/J-NR/1969)

Zur obigen Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Bei dem Verkäufer wurde nicht das bereits verkaufte Fernsehgerät beschlagnahmt, sondern nur versucht, die Herausgabe eines zu Gunsten des Bundes bereits für verfallen erklärten Gerätes durchzusetzen. Gegen diesen gemäß § 8 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verfügten Herausgabebescheid, der dem Kaufmann zu Beginn der Vollstrekkungshandlung ausgefolgt wurde, ist von ihm innerhalb der offenen Frist Berufung eingelegt worden. Die Berufungsbehörde hat den vorgebrachten Einwendungen, daß nämlich schon vor der erstinstanzlichen Verfallserklärung das Gerät unter Geltendmachung seines Eigentursvorbehaltes von ihm in seinen Gewahrsam übernommen wurde, stattgegeben und die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides sowie die Freigabe des Gerätes verfügt.

Zu Frage 2)

Nach § 39 Abs.3 des Verwaltungsstrafgesetzes kann die Behörde nur an Stelle einer Beschlagnahme den Erlag eines Geldbetrages, der dem Wert der der Beschlagnahme unterliegenden Sache entspricht, anordnen. Im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens besteht diese Möglichkeit nicht mehr.

Zu Frage 3)

Im Sinne des im § 25 des Verwaltungsstrafgesetzes festgelegten Legalitätsprinzipes sind die Fernmeldebehörden
zur ausnahmslosen Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet,
soferne die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür gegeben
sind. Die von dem Käufer begangene Handlungsweise stellt
sich als Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs.1 Ziff.1
des Fernmeldegesetzes dar, die mit einer Geldstrafe bis
zu S 5.000,- oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen ist. Bei Vorliegen erschwerender Umstände sind
beide Strafen nebeneinander zu verhängen.

Ergänzend hiezu ist zu bemerken, daß die in den §§ 26 und 28 Abs.2 des Fernmeldegesetzes vorgesehenen Strafmittel nicht den Zweck haben, entzogene Gebühren hereinzubringen, sondern sich als Strafdrohungen für die Verletzung des dem Bunde zustehenden Fernmeldehoheitsrechtes darstellen. Eine direkte Beziehung zwischen den entzogenen Gebühren und der jeweils verhängten Strafe ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu Frage 4)

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 28 Abs.2 des Fernmeldegesetzes, die es den Fernmeldebehörden ermöglicht,
in einem Straferkenntnis die Geräte, mit denen die strafbaren Handlungen begangen wurden, ohne Rücksicht darauf,
wem diese gehören, zu Gunsten des Bundes für verfallen zu

erklären, gewährt der Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer nur dann eine ausreichende Sicherstellung, wenn sich der Käufer rechtzeitig um eine entsprechend fernmeldebehördliche Bewilligung bewirbt. Will der Verkäufer sichergehen, daß es sich beim Käufer nicht um einen künftigen "Schwarzhörer" oder "Schwarzseher" handelt, muß er sich im Falle eines Ratengeschäftes vor Ausfolgung des Gerätes vergewissern, ob der Käufer im Besitze einer Rundfunk-bzw. Fernsehrundfunk-Haupt=bewilligung ist, oder ob er deren Erteilung zumindest beantragt hat.

Im Zweifel würde auch eine Mitteilung an die örtlich zuständige Fernmeldebehörde I .- Instanz genügen, weil bei kurzer Dauer eines unbefugten Betriebes derartiger Empfangsanlagen ohnehin nicht auf Verfall der Geräte erkannt wird. Der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark wurde das Risiko, welches Radio- und Elektrohändler, die Rundfunk- oder Fernsehrundfunk= Empfangsanlagen an insolvente Käufer gegen Ratenzahlung unter Vorbehalt des Eigentumes veräußern, durch die zuständige Fernmeldebehörde I. Instanz bereits eingehend dargelegt. Das steirische Landesgremium des Radio- und Elektrohandels hat seine Mitglieder inzwischen durch einen Artikel in der steirischen Handelszeitung entsprechend aufgeklärt. Auch in den übrigen Bundesländern wäre eine derartige Information des Radio- und Elektrohandels zweckmäßig.

Wien, am 9. April 1969
Der Bundesminister: